

VERORDNUNG (EWG) Nr. 685/75 DER KOMMISSION

vom 14. März 1975

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 20. März 1975 an

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigelegte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 5 Satz 1,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung Nr. 175/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2683/72 ⁽⁵⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr im ursprünglichen Zustand die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 33.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen (RE/100 kg)
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht : I. Eier von Hausgeflügel : b) andere (als Bruteier) : für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern und Drittländern der arabischen Halbinsel ⁽¹⁾	10,00

⁽¹⁾ „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwain, Fudschaira, Ras al Khaimah), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).